

**N i e d e r s c h r i f t**

**über den öffentlichen Teil der 96. Sitzung  
des Ausschusses für Inneres und Sport  
am 17. Februar 2026  
Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)

**Anhörung**

- DBB Niedersachsen Beamtenbund und Tarifunion .....	4
- Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Niedersachsen und DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt .....	12
- Dr. Jessica Heun .....	15
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs- richter e. V. ....	22
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> 27

**2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -  
[Drs. 19/8645](#)

<i>Fortsetzung der Beratung</i> .....	29
<i>Beschluss</i> .....	31

**3. Vertrauliche Niederschrift der 80. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 4. September 2025.....**

**32**

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Birgit Butter (CDU)
9. Abg. Lara Evers (CDU)
10. Abg. Lukas Reinken (i. V. des Abg. Alexander Wille) (CDU)
11. Abg. Michael Lühmann (ab TOP 2 vertr. d. die Abg. Marie Kollenrott) (GRÜNE)
12. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
13. Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (i. V. des Abg. Stephan Bothe) (AfD)

## Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),  
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

## Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

## Niederschrift:

Oberregierungsrätin Harmening,  
Regierungsdirektorin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:15 Uhr bis 12:24 Uhr und 12:26 Uhr bis 12:29 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:**

*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 94. Sitzung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)

*erste Beratung: 76. Sitzung am 18.11.2025*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

*zuletzt beraten: 93. Sitzung am 15.01.2026*

### **Anhörung**

#### **DBB Niedersachsen Beamtenbund und Tarifunion**

##### **Anwesend:**

*- Alexander Zimbehl, Landesvorsitzender*

**Alexander Zimbehl:** Herzlichen Dank, dass ich heute für den Deutschen Beamtenbund (DBB) Niedersachsen zum Disziplingesetz Stellung nehmen darf.

Sie werden - zumindest, was die beiden gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes angeht - heute eine wahrscheinlich nicht sehr häufig erlebte Einigkeit feststellen. Wir haben große Bauchschmerzen bei diesem Gesetzentwurf. Deutlicher gesagt: Wir lehnen ihn in Gänze ab. Warum wir das tun, möchte ich Ihnen im Folgenden gern erläutern.

Wir haben keine schriftliche Stellungnahme abgegeben, weil wir bereits im Beteiligungsverfahren im Sommer vergangenen Jahres umfassend zu der Thematik Stellung genommen haben. An unserer Einstellung hat sich wenig geändert. Es gibt zwar eine Erweiterung der Gesetzesinitiative - dazu werde ich im Weiteren noch Stellung nehmen -, aber was die grundsätzliche Änderung des Disziplingesetzes angeht, bleibt der DBB bei der Auffassung, die er im Sommer 2025 bereits dargestellt hat.

Lassen Sie mich vorab eines ganz deutlich unterstreichen: Der DBB Niedersachsen hat - wie alle gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen - eine relativ klare Meinung, was Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst angeht: Sie haben dort nichts zu suchen, und wir müssen und werden auch weiterhin alle Mechanismen nutzen und dementsprechend unterstützen, damit jegliche verfassungsfeindliche Tendenzen im öffentlichen Dienst nicht nur geahndet werden, sondern im Idealfall auch zu einer Entfernung aus dem Dienst führen. Da sind wir absolut beieinander, das ist gar keine Frage.

Ich möchte an dieser Stelle aber genauso betonen, dass wir bereits hervorragende Instrumente haben - die Disziplinklage, den Ablauf des Disziplinarverfahrens -, die sich in der Vergangenheit auch bewährt haben. Nach unserem Kenntnisstand ist dabei auch niemand in irgendeiner Art und Weise durchs Raster gefallen. Uns ist auch nach wie vor nicht bekannt - trotz mehrfacher Nachfrage -, von welchem Personenkreis wir überhaupt sprechen. Wir kennen natürlich den

Personenkreis der optional Betroffenen, aber in wie vielen Fällen man in der niedersächsischen Landesverwaltung in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten gezwungen war, vor dem Hintergrund eines verfassungsfeindlichen Auftretens Disziplinarmaßnahmen zu treffen, ist uns nicht bekannt. Wir kennen nur Vergleichszahlen aus dem Bund, und diese bewegen sich im unteren Promillebereich.

Wir als DBB sehen nach wie vor überhaupt keinen Anlass dafür, eine solche Gesetzesinitiative zu starten. Wir sehen vielmehr einen Anlass dafür, proaktiv tätig zu werden, damit Menschen, die möglicherweise eine verfassungsfeindliche Einschätzung haben, gar nicht erst in den öffentlichen Dienst kommen. Dafür brauchen wir Handwerkszeug. Daran müssen wir tatsächlich dringend arbeiten, denn wir sehen natürlich auch die politisch-gesellschaftlichen Entwicklungen in diesem Land. Dagegen muss sich der öffentliche Dienst wappnen. Aber da geht es um präventive Maßnahmen, und die sind in diesem Gesetz - aus meiner Sicht jedenfalls - nicht vorhanden.

Das erste Problem, das wir mit dem Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) haben, ist, dass die Verfassungsfeindlichkeit aus unserer Sicht überhaupt nicht definiert ist. Das ist übrigens auch das Thema, das die Kolleginnen und Kollegen am allermeisten bewegt. Ein Beispiel: Gehört das Liken eines Facebook-Eintrages, der grenzwertig sein könnte oder es vielleicht sogar tatsächlich ist, schon zu einem verfassungsfeindlichen Verhalten? Ist die Teilnahme an einer Demonstration durch eine Beamtin bzw. einen Beamten ein verfassungsfeindliches Verhalten? Uns wird immer wieder gespiegelt: Nein, so ist das alles nicht gemeint. Das ist nicht die Intention des Gesetzgebers. - Das akzeptieren wir. Aber gelesen haben wir es so nicht.

Wir bitten darum, dass man, wenn dieses Gesetz tatsächlich durch den Landtag kommt, hier deutlich feingliedriger arbeitet. Wir haben das auch damals in unserer Stellungnahme deutlich gemacht. Uns ist dann entgegengehalten worden, dass das so nicht möglich sei. Wir halten das für problematisch. Wir brauchen eine klare Definition: Wovon sprechen wir hier überhaupt?

Der zweite Punkt - das ist der Kern unserer Kritik - ist die Abschaffung der Disziplinklage. Im Grunde genommen haben wir im Moment folgende Situation: Wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter aus dem Dienst entfernt werden soll, geht das richtigerweise über die Verwaltungsgerichte, das heißt die Justiz blickt auf den Fall, und dann kommt man zu einer Entscheidung und zu einer Maßnahme. Jetzt dreht man das Heft des Handelns um: Man überlässt die Beamtin bzw. den Beamten sich selbst, und die Person ist dann gezwungen, eine Verwaltungsklage einzureichen. Das ist aus unserer Sicht ein falsches Demokratieverständnis und eine falsch verstandene Gewaltenteilung. Wir erwarten ganz klar, dass der Weg der Disziplinklage, der sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bewährt hat, entsprechend fortgeführt wird.

Ich möchte an zwei Beispielen schildern, was die Beamenschaft nach unseren Erkenntnissen momentan bewegt. Zum einen hatten wir schon einmal eine Diskussion über politische Agitation von Beamtinnen und Beamten in diesem Land. Das ist zugegebenermaßen eine ganze Zeit her; das war Ende der 70er-, Anfang der 80er-Jahre - Stichworte „Lehrerentlassungen“, „DKP-Verhältnis“, „Sozialismusverhältnis“ etc. Das ist übrigens damals schon massiv vom Beamtenbund kritisiert worden. Wir machen jetzt wieder genau dasselbe, und diese Thematik ist bei unseren Bildungsverbänden, zumindest bei den älteren Kolleginnen und Kollegen, immer noch präsent.

Wir sagen ganz deutlich: Verfassungsfeinde haben im öffentlichen Dienst nichts zu suchen. Aber wir brauchen keine zusätzlichen Mechanismen, um Verfassungsfeinde aus dem öffentlichen Dienst herauszubekommen, sondern wir müssen mit den bewährten Instrumenten arbeiten, und wir müssen proaktiv präventiv tätig werden, damit solche Menschen gar nicht erst in den öffentlichen Dienst gelangen. Das ist unser ganz dringender Appell.

Ich möchte noch ein paar Anmerkungen zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs machen. Zum einen befürworten wir die Möglichkeit der personenbezogenen Datenabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden bzw. den Austausch zwischen Verfassungsschutzbehörden und Disziplinarbehörden ausdrücklich. Denn wenn wir Erkenntnisse haben, dass sich eine Person in verfassungsfeindlichen Kreisen bewegt, dann ist es natürlich ein Ding aus dem Tollhaus, wenn der Verfassungsschutz diese Erkenntnisse den Disziplinarbehörden nicht mitteilen kann.

Ich möchte die Bitte äußern, sich noch einmal ganz genau zu überlegen, ob man mit diesem Gesetzentwurf mit Blick auf die Beamtenschaft und das gemeinsame Ziel, das wir ausdrücklich haben, wirklich auf dem richtigen Weg ist. Wir haben beispielsweise den Vorschlag für die bestehende Beamtenschaft gemacht, dass jemand, der wegen einer Straftat nach § 130 Strafgesetzbuch (StGB) - Volksverhetzung - von einem Gericht zu drei Monaten Mindestfreiheitsstrafe verurteilt worden ist, ohne weitere Prüfung aus dem öffentlichen Dienst entfernt wird. Wir würden es uns damit einfacher machen, wir würden diese Personen dann tatsächlich ohne weiteres Disziplinarverfahren entfernen können. Das wäre eine Möglichkeit, um dafür Sorge zu tragen, dass wir bestimmte Situationen - ich denke an einen sehr prägnanten Fall in Niedersachsen, der uns relativ lange beschäftigt hat - nicht mehr erleben müssen. Wir brauchen eine Beschleunigung der Disziplinarverfahren, wir brauchen eine Gradlinigkeit der Disziplinarverfahren, damit wir, wenn tatsächlich ein solcher Fall auftritt, diese Menschen relativ schnell aus dem öffentlichen Dienst entfernen können.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch einige Sätze zum Thema ärztliche Inaugenscheinnahme sagen. Ich bin bereits ein paar Tage im Geschäft, und manchmal bin ich doch sehr irritiert, wenn ich sehe, auf welche Ideen man kommen kann. Ich versuche es in aller Sachlichkeit: Wir, der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion, haben uns diese Erweiterung der Gesetzesinitiative sehr genau angeguckt, und wir haben sie verfassungsrechtlich prüfen lassen. Wir sehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bei dieser Maßnahme - allein schon deshalb, weil aufgrund der sehr weit gefassten Generalklausel in § 34 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) die Eingriffsermächtigung hinsichtlich der Wohlverhaltenspflicht ohne eine klare Konkretisierung im Gesetz aus unserer Sicht verfassungsgemäß nicht haltbar ist.

Wenn dieses Disziplinalgesetz in der vorliegenden Form - ich spreche jetzt von dem ersten Teil, den wir aus dem Sommer kennen - das Licht der Welt erblickt, dann werden wir unsere Kritik daran aufrechterhalten. Ich bitte Sie nur allen Ernstes, nicht in eine Verfassungswidrigkeit hineinzulaufen. Diese Gefahr sehen wir ganz klar bei der ärztlichen Inaugenscheinnahme. Ich kann mir auch vorstellen, dass sie zu erheblichen juristischen Auseinandersetzungen führen würde. Das wäre der Sache nicht dienlich. Daher ist mein dringender Appell, insbesondere diesen Bereich aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe eine Frage dazu. Ist Ihnen irgendein Fall bekannt, in dem jemand in Niedersachsen wegen einer verfassungsfeindlichen Tätowierung aus dem Beamtendienst entfernt worden ist?

**Alexander Zimbehl:** Nein, ein solcher Fall ist mir nicht bekannt.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD): Wie viele Disziplinarverfahren wegen verfassungsfeindlichen Bestrebungen hat es in den vergangenen fünf Jahren ungefähr gegeben? Haben Sie einen Überblick?

**Alexander Zimbehl:** Das weiß ich nicht, und selbst wenn ich es wüsste, dürfte ich es hier nicht sagen.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Ich würde an dieser Stelle Herrn Dr. Oppenborn-Reccius bitten, etwas zur Verfassungsmäßigkeit zu sagen. Denn das Thema wurde in den Ausführungen eben angesprochen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD): Auch wenn es heute eigentlich nur um die Anhörung zu dem Gesetzentwurf geht, möchte ich an dieser Stelle gleichwohl, wenn ich dazu etwas sagen soll, einwerfen, dass man hinsichtlich der Frage, wann ein Dienstvergehen vorliegt, differenzieren muss. Das ist eine beamtenstatusrechtliche Frage. Der Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht ist im BeamStG geregelt. Ob man das noch konkretisieren muss oder nicht, ist die eine Frage, die hier im Gesetzentwurf aber nicht angesprochen ist.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht schon 2017 festgestellt, dass das Tragen eines verfassungsfeindlichen Tattoos auch im verdeckten Bereich des Körpers ein Dienstvergehen zum Ausdruck bringen kann. Das muss man dann im Einzelfall mit Blick auf das Gesamtverhalten des Beamten oder der Beamtin abwägen, aber es kann der Fall sein.

Der vorliegende Änderungsvorschlag dient eigentlich nur dazu, möglichst rechtssicher in einem Disziplinarverfahren beweisen zu können, dass ein solches Dienstvergehen vorliegt. Das ist also eher eine Beweiserhebungsvorschrift. Insofern berührt dieser Änderungsvorschlag nicht die Frage, wann ein Dienstvergehen vorliegt, sondern eher die Frage, wie man das Vorliegen eines Dienstvergehens im Einzelfall beweisen kann. Aus Sicht des GBD gibt es bislang keine Vorschriften, die das Erheben dieses Beweises regeln. Es handelt sich also im Wesentlichen um eine Verfahrensvorschrift.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass zum Beispiel im Bereich der Polizei jeder Anwärter bzw. jede Anwärterin ohnehin vor der Einstellung zum Amtsarzt gehen muss, um sich anschauen zu lassen mit Blick darauf, ob es verfassungsfeindliche Tattoos gibt. Hier wird das ins Disziplinarverfahren getragen. Insofern hätte der GBD unter dem Aspekt der bloßen Regelung einer Beweiserhebungsvorschrift nicht unbedingt verfassungsrechtliche Bedenken. Unter welchen Voraussetzungen man ein Dienstvergehen annehmen kann und ob man die betreffende Vorschrift im BeamStG vielleicht schärfen sollte, sind andere Fragen. Aber sie berühren nicht diese Regelung.

**Alexander Zimbehl:** Nur zur Erläuterung: Sie sprachen gerade von der Inaugenscheinnahme von polizeilichen Anwärtern, die noch keinen Beamtenstatus haben. Wir sprechen gerade von einer anderen Situation. Das ist mir in diesem Zusammenhang wichtig, zu betonen. Ich komme selbst aus dem polizeilichen Bereich und habe gelernt, wie Beweiserhebungsvorschriften zu

formulieren sind. Die Polizei ist in ihrer täglichen Amtsausführung natürlich auch sehr eng daran gebunden. Wir würden gern sehr viele Beweise gleichzeitig sammeln, müssen uns aber trotzdem immer noch an gewisse Rechtsvorschriften halten. Deswegen haben wir in diesem Zusammenhang Bauchschmerzen. Wenn ich die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen dem betroffenen Rechtsgut, dem beeinträchtigten Rechtsgut und der Integrität des öffentlichen Dienstes sehe, habe ich persönlich Schwierigkeiten, und die DBB-Juristen haben diese auch. Wir werden sehen, worauf es hinausläuft.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Da wir als regierungstragende Fraktionen den Änderungsvorschlag eingebracht haben, möchte ich kurz etwas dazu sagen. Ich glaube, wenn so eine Tätowierung vorliegt ist das schon erheblich. Wir wissen aus der Wissenschaft, dass es in gewissen Extremismusbereichen eine Art Bekenntniszwang gibt. In der Regel - so wissen wir es aus der Radikalisierungsforschung, aus der Rechtsextremismusforschung - reden wir in dem Moment, in dem dieses Bekenntnis auf die Haut tätowiert wird, über eine erhebliche Verfassungsfeindlichkeit. Sie sagten, wir müssten die Erheblichkeitskriterien klarstellen. Ich verstehe, dass es diesbezüglich Unruhe gibt. Aber als Wissenschaftler bin ich der Meinung: Wenn man sich fragt, ob eine Handlung verfassungsfeindlich sein könnte, gerade im Bereich der Menschenwürde, dann ist man häufig schon in diesem Bereich und sollte diese Handlung vielleicht unterlassen.

Sie hatten den Radikalenerlass erwähnt. Dazu möchte ich sagen: Wir haben gerade einen Antrag im Verfahren, in dem es um diese Frage geht, und ich würde die doch eher politische Ausgestaltung von Beamtenrecht, die vom Landtag mit Blick auf den Radikalenerlass festgestellt worden ist, von einer verfassungsfesten und unabhängigen Gerichtsbarkeit - also davon, wie wir es heute machen - trennen wollen. Das ist mir wichtig.

Sie haben vorgeschlagen, dass Beamtinnen und Beamte bei einer gewissen Strafbewehrung disziplinarrechtlich belangt oder aus dem Dienst entfernt werden sollten. Wenn ich höre, was Björn Höcke öffentlich sagt - als Abgeordneter hat er natürlich noch ganz andere Schutzrechte - bzw. was man heutzutage alles öffentlich sagen kann, bei dem man noch nicht in einem Strafbarkeitsbereich ist, in dem eine Gefängnisstrafe droht, frage ich mich - und ich glaube, es gibt keine einfache Antwort darauf -: Sind wir bereits so weit, das bei Beamtinnen und Beamten zu dulden? Oder müssen wir nicht doch die Besonderheit des Beamtenstatus beachten, wonach die Beamtinnen und Beamten diejenigen sein sollen, die *zweifelsfrei* auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen? Wo setzen wir an, um uns dort abzusichern? Denn wir müssen den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber sicherstellen, dass die Beamtin oder der Beamte für sie zweifelsfrei ein Ansprechpartner ist, der auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Wo könnte man sich da treffen? Diese Frage würde ich gern an Sie zurückgeben.

**Alexander Zimbehl:** Sie haben es schon richtig gesagt, Herr Lühmann: Die Antwort auf diese Frage ist schwierig.

Trotzdem eine Vorbemerkung: Wir sind diesbezüglich inhaltlich und politisch absolut beieinander, das ist gar keine Frage. Wer verfassungsfeindliche Tattoos auf dem Körper trägt, hat in unseren Organisationen nichts zu suchen. Punkt. Aus. Ende! Darüber brauchen wir gar nicht zu reden. Der Weg ist der entscheidende Punkt, an dem wir einfach nicht 100-prozentig beieinander sind.

Noch einmal zur Erläuterung: Dieser eine Vorschlag - es gibt natürlich noch mehr - dreht sich nicht um die Grenzziehung hinsichtlich der Verfassungsfeindlichkeit und der Entfernung aus dem Dienst, sondern einzig und allein um die Beschleunigung des Verfahrens, damit wir, wenn jemand klar durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist - das ist die Mindeststrafandrohung bei Volksverhetzung -, uns gar nicht mehr großartig in irgendeinen Disziplinarprozess begeben müssen, sondern dann sagen können: Morgen gibst du bitte deine Sachen ab, besser noch heute.

Darum geht es uns. Dabei geht es auch um Verantwortung. Ich weiß, dass insbesondere Herr Komolka dazu auch noch Ausführungen machen will. Deswegen habe ich das Thema ausgespart. Die bestehenden Mechanismen sind gut, sie haben sich bewährt. Wir halten sie nach wie vor für gut und richtig und wollen sie eigentlich auch nicht verändert haben. Wir müssen ganz genau hingucken, wer zu uns will, und wir müssen schauen, dass wir diejenigen, bei denen es sich um Verfassungsfeinde handelt und die trotzdem bei uns sind, so schnell wie möglich aus dem Dienst entfernen. Da sind wir voll und ganz beieinander. Nur mit Blick auf den Weg müssen wir irgendwie Einigkeit erreichen.

Abg. **André Bock** (CDU): Vielen Dank, Herr Zimbehl, für die deutliche und klare Stellungnahme vom Beamtenbund und auch aus Ihrer persönlichen Sicht und Erfahrung als ehemaliger Polizeibeamter, insbesondere was den Punkt „Tätowierungen“ angeht. Sie haben es noch einmal deutlich gemacht: Wir haben gute Mechanismen, um Menschen, die nicht felsenfest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und nicht verfassungstreu sind, aus dem Dienst zu entfernen bzw. entsprechendes Fehlverhalten zu ahnden. Dass man diese Mechanismen beschleunigt und vereinfacht, ist sicherlich ein richtiger Weg. Aber das, was jetzt vorgeschlagen wird, ist auch aus unserer Sicht deutlich zu weitgehend. Dieses Vorhaben erinnert mich an das dunkelste Kapitel deutscher Geschichte.

Ich gehe davon aus - das tun wir alle hier -, dass mindestens 99,8 % der Beamtinnen und Beamten in diesem Lande wirklich treue Diener dieses Staates sind: Sie müssen aufgrund ihres Beamtenstatus vieles an öffentlicher Meinung über sich ergehen lassen, und sie haben auch - egal, wer in diesem Land regiert hat - viele Dinge mitgetragen; Stichworte „Weihnachtsgeld“, „Urlaubsgeld“, „Auseinanderklaffen der Lohnentwicklung und der Besoldungsanpassung“ etc. Es sind also noch viele Fragen offen, und jetzt kommt sozusagen noch on top: Wer in diesem Lande nicht linientreu ist - ob nun das nun ganz rechts oder ganz links sein mag -, muss befürchten, dass er sozusagen unter eine Fleischbeschau fällt. Das kann es am Ende nicht sein. Deswegen bin ich dankbar und froh, dass angekündigt wurde, dass, sollte es wirklich zu der Umsetzung dieses Vorhabens kommen, rechtliche Schritte eingeleitet werden, um das überprüfen zu lassen. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass das verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist.

Herr Lühmann, eine Bemerkung in Ihre Richtung: Wir reden hier über Menschen, über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Landes, und es geht nicht um eine rein wissenschaftliche Betrachtung, wie Sie sie ja gern vornehmen. Ich würde Sie bitten, das an dieser Stelle etwas zurückzuschrauben. Es geht hier um Menschen. Das kolportieren Sie auch an verschiedenen anderen Stellen, etwa wenn es um Migranten geht. Wir reden hier über treue niedersächsische Beamte. Insofern wäre es gut, hier eine andere Tonlage anzuschlagen.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Ich möchte kurz meine Irritation zum Ausdruck bringen. Ich höre das ganz oft von Ihnen, und ich mache Ihnen nie Vorhaltungen, wenn Sie sich auf Ihren beruflichen Hintergrund oder Ihre Erfahrungen berufen. Und als Wissenschaftler spricht man mit den Menschen. Wissenschaft basiert darauf, sich Einstellungen von Menschen anzugucken, diese zusammenzufassen und zu versuchen, das Ergebnis zu erklären. Das ist vollkommen in Ordnung und bedeutet nicht, dass wir nicht die Menschen im Blick haben. Im Kern geht es doch darum, zu abstrahieren, und das tun wir an dieser Stelle auch. Wir wissen einfach ganz konkret, dass es im Extremismusbereich Menschen gibt, die ihren Extremismus durch Tätowierungen zum Ausdruck bringen. Das ist wissenschaftlich erforscht, man hat sich damit auseinandergesetzt und das bewertet. Nichts anderes leistet Wissenschaft. Ich finde es ungehörig, es in ein schlechtes Licht zu rücken, dass man wissenschaftlich auf das Zusammenleben von Menschen blickt. Das haben alle, von Kant bis Habermas, getan.

An dieser Stelle ist einfach nur wichtig: Wir sehen das, wir wissen das, und wir machen Politik nicht einfach aus einem Bauchgefühl heraus, sondern auf der Grundlage von Evidenz. Wir wissen auch, dass es in der Gesellschaft Einstellungsmuster gibt, die problematisch sind, und solche, die klar verfassungsfeindlich sind. Auch da müssen wir unterscheiden. Ich glaube, eine Demokratie hält dort Freiheit und auch Grenzen aus. Aber dort, wo die Grenzen überschritten werden, müssen wir reagieren. Darüber, wie diese Gesellschaft ist, wie sie tickt und denkt, gibt es jedes Jahr Studien von der Friedrich-Ebert-Stiftung, von der Heinrich-Böll-Stiftung, von der Konrad-Adenauer-Stiftung usw.

Man kann die Wissenschaft doch nicht unter den Generalverdacht stellen, dass sie sich in irgendeiner Form über Menschen erhebt, sondern sie blickt auf die Menschen und darauf, was wir aus diesem Blick lernen können. Das ist die Aufgabe von Wissenschaft, und ich glaube, es tut Politik auch gut, so etwas ernst zu nehmen und auch das, was wir hier aus der Praxis vorgetragen bekommen, ernst zu nehmen, um beides nebeneinanderzulegen und gegeneinander abzuwägen. Ich glaube, an dieser Stelle gibt es kein richtig und kein falsch, sondern nur einen Prozess, den wir gemeinsam miteinander vereinbaren, und das machen wir hier. Ich finde, da müssen Sie nicht jedes Mal auf die Wissenschaftskritik ausweichen. Das tun andere schon immer.

Abg. **Alexander Saade** (SPD): Herr Bock, ich bin zumindest irritiert, dass Sie Vergleiche zu dem dunkelsten Kapitel Deutschlands anstellen.

Man kann verschiedene Ansichten über die vorgeschlagene Maßnahme haben, und man kann das natürlich auch völlig ablehnen. Aber Fakt ist: Das, was hier auf dem Tisch liegt, ist ein rechtsstaatlicher Vorschlag. Es gibt einen ganz klaren rechtlichen Rahmen, und es geht hier um eine Beweiserhebung. Das zeigt auch, dass es hier nicht um staatliche Willkür geht, sondern es braucht bei dem vorliegenden Vorschlag schon sehr konkrete Beweise. Bei der ärztlichen Inaugenscheinnahme geht es ganz besonders um die Beweissicherung, um Willkür zu verhindern. Insofern, glaube ich, gibt es da schon einen erheblichen Unterschied zum dunkelsten Kapitel Deutschlands.

Ich habe eine Frage an Herrn Zimbehl. Ziel ist definitiv eine Beschleunigung des Verfahrens. Haben Sie vielleicht auch konkrete Vorschläge, wie man es besser machen könnte?

**Alexander Zimbehl:** Ich bin Ihnen dankbar für die Frage, Herr Saade, weil ich tatsächlich einen Punkt nicht angesprochen habe. Wir werden immer wieder gefragt, welche Fälle uns bekannt sind. Tatsächlich ist das eigentlich nur einer - den Namen brauche ich hier nicht zu nennen, er ist wahrscheinlich allen bekannt. Ich bin an diesem Fall relativ nah dran gewesen, weil ich selbst mit dem ehemaligen Kollegen vor 20 Jahren gemeinsam Dienst gemacht habe, und er war damals schon problematisch. Da haben die Mechanismen nicht gegriffen. Das ist teilweise auch Führungsversagen gewesen - das darf ich so sagen, weil ich zu dieser Zeit in der Dienststelle selbst mit in Führung war. Das sind die Dinge, die wir verhindern müssen. Wir müssen Führungskräfte haben, dafür müssen wir sie schulen - nicht nur bei der Polizei, sondern überall in der gesamten Landesverwaltung -, die den wissenschaftlich fundierten Blick haben, um genau auf diese Dinge zu gucken, und die dann auch über die Kraft und die Mechanismen verfügen, um sie nicht nur frühzeitig zu erkennen, sondern auch um in die Umsetzung zu gehen.

Ich kann es nicht belegen, aber ich persönlich habe die Vermutung, dass wir an dieser Stelle Nachholbedarf haben. Wir sind da noch nicht 100-prozentig gut. Die Führungsaufgabe innerhalb der Landesverwaltung ist ganz entscheidend und wichtig für die gesamten Prozesse. Wenn wir in dieser Richtung arbeiten würden, sowohl in der Prävention - das heißt, dass wir uns die Leute, die zu uns kommen, ganz genau anzuschauen - als auch bei konkreten Verdachtsmomenten - also, dass wir Führungskräften die Sicherheit an die Hand geben, wie man mit solchen Dingen umgehen muss -, dann würden wir schon eine ganze Menge erreichen.

Ein anderes Beispiel wäre die Beschleunigung von Disziplinarverfahren. Ich hätte übrigens kein Problem damit, in einen Gesetzestext schreiben zu lassen, dass ein Disziplinarverfahren binnen zwölf Monaten abzuschließen ist. Dann haben wir einfach auch den Druck auf die handelnden Akteure. Bei zwölf Monaten würde ich nicht von Schnelligkeit im Sinne von Oberflächlichkeit sprechen. Man hätte trotzdem immer noch genug Zeit. Aber dann würden alle Beteiligten ganz genau wissen: In diesen zwölf Monaten muss sich alles daransetzen, alle Disziplinarmaßnahmen durchzuziehen. Wir haben das in unserer Stellungnahme geschrieben. Das ist dann in der Gesetzesbegründung mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass man keine starren Fristen will. Ich würde mich absolut für starre Fristen aussprechen - von mir aus können wir uns auch über andere Zeiträume unterhalten -, damit allen Beteiligten klar ist: Hier brennt es, hier haben wir ein Problem, und das gucken wir uns jetzt nicht monatelang an, sondern wir agieren relativ schnell und deutlich und zügig. - Dafür hätten Sie die absolute Unterstützung des DBB.

Abg. **Alexander Saade** (SPD): Vielen Dank für die Beantwortung meiner ersten Frage. Ich habe eine Folgefrage, die sich auf den schwierigen Teil der ärztlichen Inaugenscheinnahme bezieht. Aktuell ist der Vorschlag, dass wir schon ein sehr konkretes Verfahren und auch einen richterlichen Beschluss für die Inaugenscheinnahme benötigen für den Fall, dass wir konkrete Hinweise haben, dass ein Beamter ein verfassungsfeindliches Tattoo hat. Mir fehlt aktuell die Vorstellungskraft, wie wir das beweissicher mit alternativen Maßnahmen greifen können. Ich glaube, wir sind uns einig, dass es nicht sein kann, dass der Vorgesetzte sagt: Jetzt knüpfe mal dein Hemd auf, ich will sehen, was für ein Tattoo du da auf deiner Brust hast!

Vielleicht haben Sie auch hier einen Hinweis, welchen Weg man für die ordentliche Beweissicherung gehen könnte.

**Alexander Zimbehl:** Tatsächlich haben wir die Ergänzung des Gesetzesentwurfs nicht nur pauschal abgelehnt, sondern uns tatsächlich auch mit dieser Frage beschäftigt. Mir fehlt an dieser Stelle aber auch die Vorstellungskraft, das sage ich ganz ehrlich. Ich bin aber überzeugt davon, dass die Verfassungsfeindlichkeit einer Beamtin oder eines Beamten nicht allein an der Frage deutlich wird, welche Tattoos sie oder er trägt. Das zeigt sich auch anders, und das ist für mich das Entscheidende. Deswegen würde ich bei aller Einigkeit in der Sache diesen Schritt nicht gehen wollen. Das ist der Hintergrund. Wenn andere Anhaltspunkte oder Merkmale nicht ausreichen, dann reicht es eben nicht. Das formuliere ich jetzt mit aller Vorsicht, aber Sie verstehen bestimmt, worauf ich hinaus will.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Aber für den Problemfall, der hier im Raum steht - ohne ihn benennen zu wollen -, wäre das eine absolute Verfahrensbeschleunigung gewesen. Denn wir hätten die Person schnell aus dem Dienst bekommen und uns relativ sicher sein können, dass das Klagerisiko gering und ein Zurückklagen in den Beamtenstatus eigentlich ausgeschlossen ist. Vielleicht wirkt so etwas an dieser Stelle sogar generalpräventiv. In diesem Fall hätten wir das Verfahren jedenfalls beschleunigt.

**Alexander Zimbehl:** Das ging dann trotzdem bis zum OVG. Ich war dort als beisitzender Richter, habe mich dann aber wegen Befangenheit entpflichten lassen.

Ich glaube tatsächlich nicht, dass wir das Verfahren beschleunigt hätten. Ich bin mir da nicht sicher. Wahrscheinlich hätte es sogar länger gedauert, zumindest mit Blick auf den ersten Teil des Gesetzesentwurfs. Wir hätten es vorher beschleunigen können und beschleunigen müssen. Das ist der Kern meiner Aussage. Hinterher hätte es uns nicht viel gebracht, glaube ich.

### **Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Niedersachsen und DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3*

#### **Anwesend:**

- Kevin Komolka (GdP), Landesvorsitzender
- Stefanie Reich (ver.di), stellvertretende Landesleiterin

**Kevin Komolka** (GdP): Ich möchte mich im Namen des DGB und der GdB bedanken, dass wir hier ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme vortragen dürfen. Wir haben uns im Vorfeld abgestimmt, sodass ich sowohl für die GdP als auch im Namen des DGB vortragen werde.

Ich möchte zunächst die Aussage von Alexander Zimbehl unterstützen: Ich glaube, bei dem Thema haben wir eine nie dagewesene Einigkeit in der Sache. Das Ziel, das mit dem Gesetzesentwurf verfolgt wird, nämlich verfassungsfeindliche Kolleginnen und Kollegen schnellstmöglich aus dem Dienst zu entfernen, wird von uns natürlich ebenso unterstützt, aber auch wir haben ein erhebliches Problem mit dem Verfahren, das darin angestrebt wird. Insofern richtet sich unsere Kritik gegen den Weg und nicht gegen das Ziel.

Ich will im Folgenden aufzeigen, dass es für uns einen grundsätzlichen Systemwechsel bedeuten würde, wenn es solche Verfahren geben sollte.

Künftig sollen schwere Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht mehr durch unabhängige Gerichte, sondern durch einen Verwaltungsakt der Behörde ausgesprochen werden. Damit wird die Entscheidung über die Höchstmaßnahme erstmals vollständig in die Verantwortlichkeit der Verwaltung gelegt. Zu den praktischen Problemen, die daraus resultieren, gehört, dass die Behörden künftig Entscheidungen treffen müssen, die vorher von spezialisierten Verwaltungsgerichten nach umfangreicher Beweisaufnahme getroffen worden sind. Diese Entscheidungen müssen noch dazu den gleichen rechtlichen Anforderungen genügen wie ein gerichtliches Urteil. Das Ganze ist hochkomplex für unsere Kolleginnen und Kollegen bei der Polizei, den Mitarbeitenden im Dezernat 13 - den Disziplinarsachbearbeitern -, und es würde vermutlich zu einer großen Zahl an Klagen führen. Das heißt, eine Beschleunigung wäre aus unserer Sicht gar nicht erkennbar, sondern der Weg wäre Verfügung, Klage und anschließende vollständige Kontrolle, und dann würde das Verfahren wieder von Neuem beginnen. Das ist die Problematik, die wir hier sehen.

Zweitens wird die Ursache der langen Verfahren durch den Gesetzentwurf nicht beseitigt. Eher müssen in der Praxis Anpacker gefunden werden. Denn wir haben eine fehlende Spezialisierung und auch personelle Engpässe in den von mir angesprochenen Dezernaten 13, im Disziplinarbereich bei der Polizei, aber auch in anderen Disziplinarstellen. Das führt dazu, dass allein dort schon keine Beschleunigung vorhanden ist und wir entscheiden müssen, ob sich das Problem dadurch wirklich löst oder ob nicht eher eine personelle Stärkung in den Disziplinarstellen die Verfahren beschleunigen kann.

Drittens sehen wir für die betroffenen Beamtinnen und Beamten bei einem Verwaltungsakt, der sofort seine Wirkung entfaltet, auch ein Problem in der Existenzsicherung, weil Bezüge unmittelbar entfallen, der Rechtsschutz aktiv erstritten werden muss und sich damit auch das Gleichgewicht zwischen Dienstherrn und Beamten verschiebt und somit die Fürsorgepflicht, die ein Dienstherr hat, ein Stück weit in Frage gestellt werden muss. Und gerade bei der Polizei - hier sprechen wir von einem Bereich, der erheblich durch Einsätze, Berichterstattung über Einsätze und eine schnelle Vorverurteilung des Verhaltens unserer Kolleginnen und Kollegen belastet ist - besteht die Gefahr, dass Fehlentscheidungen getroffen werden. Diese Gefahr sehen wir zurzeit aufgrund der Professionalität von Verwaltungsgerichten nicht. Wir sind der Meinung, dass es bei der bisherigen Verfahrensweise - Disziplinarsachbearbeitende ermitteln, schreiben zusammen, was sie haben, und ein unabhängiges Gericht fällt am Ende seine Entscheidung - bleiben sollte.

Wir haben eben gerade schon angesprochen, dass wir in bestimmten Disziplinarverfahren die Erforderlichkeit sehen können, körperliche Merkmale wie beispielsweise Tätowierungen festzustellen. Die körperliche Untersuchung stellt jedoch aus unserer Sicht einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und die körperliche Integrität dar und bedarf regelmäßig der richterlichen Anordnung. Wenn allerdings die Höchstmaßnahmen künftig vollständig im Verwaltungsverfahren vorbereitet werden sollen, entsteht hier ein praktisches Problem. Denn außerhalb eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens ist ein solcher richterlicher Beschluss nur schwer und zeitlich kaum planbar zu erlangen, während die Behörde gleichzeitig die volle Beweislast für eine existenzielle Maßnahme trägt. Aus unserer Sicht entsteht also ein struktureller Widerspruch. Für eine rechtssichere Entscheidung braucht Verwaltung gerichtliche Mitwirkung. Das Verfahren wird allerdings in den Verwaltungsakt verlagert und somit aus dem gerichtlichen Kontext herausgelöst. Die Folge daraus ist aus unserer Sicht eine unzureichende

Sachverhaltsklärung oder eben eine rechtlich angreifbare Maßnahme, und beides würde im Verfahren zu einer erheblichen Verzögerung führen.

Deswegen lautet unser Fazit: Ja, wir brauchen schnellere Disziplinarverfahren, um verfassungsfeindliche Kolleginnen und Kollegen aus dem Dienst zu entfernen. Konkrete Zahlen sind, wie wir schon gehört haben, nicht erhoben worden, aber aus unserer Sicht ist das Problem nicht so erheblich, dass wir den Druck sehen, eine Beschleunigung in der vorgesehenen Art und Weise herbeizuführen. Bisher ist aus der Vergangenheit eigentlich nur ein Name bekannt, an dem man sich sozusagen exemplarisch festbeißen kann. Schneller werden die Verfahren aus unserer Sicht vor allem dadurch, dass wir die Disziplinarstellen personell verstärken und auch die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsgerichten verstärken. Wir regen daher an, die gerichtliche Entscheidung über die Höchstmaßnahme beizubehalten und stattdessen die behördlichen Verfahren strukturell zu verbessern. Damit erreichen wir beides: die Konsequenz gegenüber Extremisten, aber auch die Rechtssicherheit für die Beschäftigten im Staat.

**Stefanie Reich** (ver.di): Auch von mir herzlichen Dank, dass wir hier Stellung nehmen können. Ich werde gleich auf einen besonderen Aspekt eingehen, möchte aber vorwegschicken, dass ich ausnahmslos das teile, was meine Vorredner ausgeführt haben.

Ich möchte den Punkt Mitbestimmung aufgreifen. Natürlich begrüßen auch wir als ver.di grundsätzlich das Ansinnen der Beschleunigung der Verfahren. Herr Komolka hat gerade ausgeführt, welche Möglichkeiten aus unserer Sicht besser geeignet sind, um das zu erreichen, und dass wir Zweifel daran haben, dass das, was jetzt vorgeschlagen ist, wirklich dazu führt, dass die Verfahren am Ende schneller sind, und außerdem befürchten, dass es zu größerer Unsicherheit bei den Beschäftigten führt. Denn das, was jetzt passieren soll, ist im Prinzip eine Verschiebung innerhalb der Grundsätze des hergebrachten Berufsbeamtentums, und das hat natürlich auch Folgen für die Kolleginnen und Kollegen.

Wenn wir Sie hier heute nicht davon überzeugen können, davon Abstand zu nehmen und es der feste Wille der Landesregierung ist und bleibt, an diesem Gesetzentwurf festzuhalten, dann möchte ich die Gelegenheit nutzen, noch einige Hinweise zur Beteiligung der Personalvertretung zu geben. Im aktuellen Entwurf können wir erkennen, dass Hinweise von uns aufgenommen worden sind. Es gibt eine Art Anhörungsrecht des Personalrats, aber keine volle Mitbestimmung. Damit bleibt diese Regelung beispielsweise hinter der Regelung in Schleswig-Holstein zurück, wo es die volle Mitbestimmung gibt. Auch bleibt das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) mit seiner Regelung in § 65 Abs. 4 Nr. 1, wonach Einzelfallentscheidungen im Disziplinarrecht von der Mitbestimmung ausgenommen sind, hinter dem Standard des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) zurück. Dort wirkt der Personalrat bei der Erhebung einer Disziplinaranzeige gegen Beamtinnen und Beamte mit. Der entsprechende Passus in § 65 müsste unseres Erachtens insofern aus dem NPersVG herausgenommen werden.

Die Kommentierung des Personalvertretungsrechts in Niedersachsen bezweifelt, dass die völlige Herausnahme des Disziplinarrechts aus der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung gerechtfertigt ist und begründet dies mit dem Hinweis darauf, dass Arbeitnehmer\*innen nicht nur bei Kündigung, sondern auch bei Abmahnung der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung unterliegen.

Es gibt noch einen Punkt in der Kommentierung des NPersVG, der häufig besprochen wird. Danach entspräche es der Erfahrung des Rechtsschutzes und des Rechtsbeistands in

disziplinarischen Angelegenheiten, dass der Personalrat nicht gefragt würde und dass es keinen Bedarf gäbe, zu beteiligen. Allerdings ist unsere Diskussion im Kreise der Mitglieder der DGB-Gewerkschaften diesbezüglich doch sehr eindeutig, dass wir davon ausgehen, dass es bei der vorgesehenen Änderung ein deutlich gesteigertes Bedürfnis der Beamtinnen und Beamten geben wird, sich an ihre Personalräte zu wenden.

Wenn die Entwicklung wie vorgesehen dazu führt, dass mit dem Fürsorge- auch das Lebenszeitprinzip künftig weniger stark ausgeprägt ist, gibt es unserer Ansicht nach keine inhaltliche Rechtfertigung, Beamte im Vergleich zu Arbeitnehmer\*innen schlechterzustellen. Die Erhebung der Disziplinaranzeige mit dem Ziel, eine Beamtin oder einen Beamten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen, kommt nur in Fällen eines schweren Dienstvergehens in Betracht. Bei Arbeitnehmer\*innen ist bei einer außerordentlichen Kündigung nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 NPersVG die Herstellung des Benehmens mit dem Personalrat vorgesehen. Soweit es sich bei der Beteiligung des Personalrats um einen präventiven Schutz vor ungerechtfertigten Kündigungen aus kollektiver Sicht handelt, zeigen Urteile der Arbeitsgerichte immer wieder, dass dort, wo die Beteiligung fehlt, Kündigungen als unwirksam erklärt wurden und Hinweise der Personalräte wichtig waren, also die Beteiligung der Personalvertretung als wichtiges Korrektiv angesehen werden muss.

Wenn man den genannten Prinzipien des hergebrachten Berufsbeamtentums Geltung verschaffen will und berücksichtigt, dass es kein Argument für die Herausnahme aus der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung gibt, und wenn wir davon ausgehen, dass es zukünftig ein höheres Bedürfnis der betroffenen Beamt\*innen gibt, die Beteiligung des Personalrates zu beantragen, müsste bei der Zustimmung wenigstens die stärkste Form der Beteiligung gewählt werden, nämlich die volle Mitbestimmung. Nur so ließe sich der präventive Schutz vor gerechtfertigter Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verwirklichen, und für die Dauer wäre dann hinzunehmen, dass das Beschäftigungsverhältnis erst einmal fortbestünde.

Abschließend: Wir lehnen die Entfernung aus dem Dienst durch die Disziplinarverfügung ab und plädieren dafür, die Disziplinaranzeige beizubehalten. Wenn es aber zu dieser gravierenden Änderung kommt, dann müsste entsprechend auch das Prinzip „auf Antrag volle Mitbestimmung“ möglich sein.

#### **Dr. Jessica Heun**

**Dr. Jessica Heun:** Herzlichen Dank für die Einladung und Ihr damit gezeigtes Vertrauen. Ich führe seit fast 15 Jahren eine auf das Beamtenrecht spezialisierte Kanzlei in Berlin, berate Beamt\*innen und vertrete sie zu dienstrechtlichen Fragen und berate auch Behörden in disziplinarrechtlichen Verfahren, gerade wenn es um die Verfassungstreuepflicht geht. Ferner bin ich Mitautorin eines Kommentars zum Bundesdisziplinargesetz.

Das Berufsbeamtentum dient im Wesentlichen dazu, die Verfassung und die Gesetze im Sinne aller Bürger\*innen zu sichern. Dementsprechend ist die Verfassungstreuepflicht eine Kernpflicht des Berufsbeamtentums, und - so betont es das Bundesverfassungsgericht zu Recht - Personen, die verfassungsfeindlich sind, fehlt die Eignung für ein öffentliches Amt, und deswegen dürfen sie auch im öffentlichen Dienst nicht tätig werden. Verstöße gegen diese Verfassungstreuepflicht können auch - das ist immer wieder zu beobachten - zu einer

ernstzunehmenden Bedrohung für die gesamte Gesellschaft werden. Auch wenn es einen geringen Prozentsatz betrifft, drohen in Bereichen, in denen es um sicherheitsrelevantes Wissen, um den Zugang zu sensiblen Daten oder zu Waffen oder um die Ausübung hoheitlichen Zwangs geht - gerade mit Blick auf Spionage, Aufbau von Untergrundorganisationen oder Umsturzpläne - gravierende Schäden für die gesamte Gesellschaft.

Wenn man in die Rechtsprechungsdatenbanken schaut, sieht man, dass Disziplinarverfahren, die die Verfassungstreuepflicht betreffen, in den vergangenen Jahren zugenommen haben - vor allen Dingen in so lange außer Acht gelassenen Phänomenen wie der Reichsbürgerbewegung oder dem Verhalten in sozialen Medien und in Chatgruppen. Deswegen ist das Anliegen des Gesetzentwurfes, Verfahren, die diese Verfassungstreuepflicht in den Blick nehmen, zu beschleunigen, grundsätzlich zu begrüßen. Das ist auch im Grundgesetz angelegt. Denn dort steht, dass das Berufsbeamtentum fortzuentwickeln ist. Dabei geht es nicht um Misstrauen gegen die Beamt\*innen, sondern um Verbesserungen, die letztlich der Funktionsfähigkeit des Staates und dem Berufsbeamtentum dienen, gerade mit Blick auf das Vertrauen der Allgemeinheit.

Ich komme jetzt zu den wesentlichen Änderungen. Das Thema „Abschaffung der Disziplinarklage“ ist eigentlich durch. Das Bundesverfassungsgericht hat sich damit beschäftigt. Das ist verfassungsgemäß, und auch in der hiesigen Ausgestaltung als nach wie vor gerichtliche Vollkontrolle ist das aus rechtsstaatlicher Sicht völlig in Ordnung. Auch ist es nicht so, wie eben erwähnt, dass die Besoldung komplett einbehalten wird, sondern es wird ein Teil einbehalten. Das heißt, die Beamt\*innen werden nicht völlig schutzlos gestellt. Dass die Besoldung im Nachhinein zurückgefordert werden kann, wenn Gerichte bestätigen, dass die Entfernung aus dem Dienst rechtmäßig ist, halte ich - auch als Steuerzahlerin - für völlig in Ordnung und nachvollziehbar.

Aus anwaltlicher Sicht ist es zudem gut, dass der Beschleunigungsgrundsatz noch einmal festgeschrieben wird, einfach um die Behörden daran zu erinnern. In Niedersachsen können die betroffenen Beamt\*innen auch bei Gericht Klage auf Setzung einer entsprechenden Frist erheben, wenn das Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen wird. Insofern finde ich den Vorschlag, den Zeitraum auf zwölf Monate auszudehnen, eher kontraproduktiv.

Ich möchte jetzt noch vertiefter auf den Vorschlag zur amtsärztlichen Untersuchung eingehen, weil er tatsächlich etwas brisanter ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich 2017 schon einmal damit beschäftigt und gesagt, dass das bloße Vorhandensein einer entsprechenden Tätowierung, selbst wenn man sie unter der Dienstkleidung nicht sieht, ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht ist und zur Entfernung von Beamt\*innen aus dem Dienst führen kann. Vor diesem Hintergrund und da man weiß, dass ein großer Anteil der Bevölkerung tätowiert ist und das in gewissen Szenen auch eine Bedeutung hat, ist es durchaus nachvollziehbar, dass man sich dieses Thema genauer anschaut.

Das Disziplinarrecht sieht allerdings nicht vor, dass Beamt\*innen selbst an ihrer Überführung mitwirken müssen. Deswegen lehnen die Verwaltungsgerichte es bislang ab, dass amtsärztliche Untersuchungen beigezogen werden können. Zugleich ist die Verfassungstreuepflicht aber ein Eignungsmerkmal, und mit Blick auf Eignungsmerkmale dürfen amtsärztliche Untersuchungen sehr wohl angeordnet werden, und zwar nicht nur bei der Verbeamtung, bei der geprüft wird, ob jemand gesundheitlich geeignet ist, sondern auch in der fortlaufenden Beamtenlaufbahn. Dort kann die amtsärztliche Untersuchung schon bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit angeordnet

werden. Wenn eine Beamtin oder ein Beamter 30 Tage im Jahr fehlt, könnte man sehr wohl sagen, dass das überproportional viel ist und die Dienstfähigkeit möglicherweise nicht besteht. Das kann man auch auf die Frage der Verfassungstreuepflicht, die ebenfalls ein Eignungsmerkmal darstellt, übertragen. Dann geht es um die Beweissicherung. Wenn man schon bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit eine solche Untersuchung anordnen kann, dann kann man bei Zweifeln an der Verfassungstreuepflicht doch erst recht - auf gesetzlicher Grundlage mit einem speziellen Maßstab - anordnen, dass amtsärztlicherseits eine Inaugenscheinnahme erfolgt. Bei den sonstigen amtsärztlichen Untersuchungen werden bekanntlich zum Teil auch psychiatrische Zusatzuntersuchungen über mehrere Stunden lang durchgeführt und medizinische Gutachten von behandelnden Ärzt\*innen beigezogen. Umso eher kann ich eine grobe Inaugenscheinnahme an einer Person durchführen und etwaige Tätowierungen vielleicht fotografisch festhalten.

In diesem Zusammenhang eine Anmerkung: Das Ergebnis soll in die Disziplinarakte gelangen, also versteht es sich hoffentlich von selbst und wird dann auch entsprechend festgeschrieben, dass nicht Körperteile von Menschen fotografiert werden und diese Fotos in die Akte kommen, sondern man mit entsprechenden Fotoprogrammen arbeitet, die Symbole extrahiert und dieses Extrakt dann in die Akte packt.

Zwei weitere Anmerkungen - ich kann darauf auf Nachfrage gern noch konkreter eingehen -:

In der jetzigen Formulierung heißt es, die Inaugenscheinnahme sei schon bei tatsächlichen Anhaltspunkten möglich. Ich würde das etwas verschärfen und zwar analog zu der Möglichkeit im Disziplinarrecht, Beschlagnahmungen und Durchsuchungen durch die Disziplinarkammern anzuordnen. Ich würde hier den Maßstab entsprechend formulieren, also einen dringenden Tatverdacht voraussetzen. Das ist der Strafprozessordnung entlehnt und in jahrzehntelanger Rechtsprechung konkretisiert. Damit muss es eine überwiegende Wahrscheinlichkeit geben, und es reicht nicht, dass jemand sagt, er hätte bei der Kollegin X ein Tattoo gesehen. Man sollte also einen sehr eingegrenzten Maßstab etablieren.

Und der andere Punkt: Nach der jetzigen Formulierung ist mir nicht ganz klar, ob die Ärzt\*innen oder die Dienststellen feststellen sollen, dass ein Symbol problematisch ist.

Herr Zimbehl hatte gerade zu Unrecht gesagt, die Verfassungstreuepflicht sei nicht richtig definiert. Sie ist richtig definiert. Aber die Frage, wie man das in der Praxis handhabbar macht, ist völlig berechtigt. Damit sind Menschen fortlaufend überfordert. Wenn man sich die Entscheidung vom Bundesverwaltungsgericht aus 2017 anschaut, stellt man fest, dass man dort Musiknoten entschlüsseln und feststellen musste, ob diese vielleicht nationalsozialistischem Liedgut zuzuordnen sind. Diese Einordnung können Dienststellen und Amtsärzte, die nur medizinische Expertise haben, nicht vollziehen.

Es gibt aber bundesweit - in Leipzig und in verschiedenen anderen Städten - wirklich sehr gute wissenschaftlich arbeitende Institute, die Symbole im Zusammenhang mit Radikalisierungsprozessen beobachten - die Symbole und Codes der verschiedenen Szenen verändern sich bekanntlich auch - und dokumentieren. Wenn man deren Expertise einbezieht und dann Handreichungen zur Verfügung stellt, vielleicht in Form von Verwaltungsvorschriften mit entsprechenden Beispielen, und das auch, was die Schwere des Dienstvergehens anbelangt, einmal einordnet - Was geht vielleicht eher in Richtung einer sehr radikalen Ablehnung der

Verfassung? Was sind vielleicht grenzwertige Bereiche? -, könnte man die Regelung handwerklich noch etwas ausbessern.

Generell ist das Problem - die vorherigen Sachverständigen haben das schon angesprochen, und das ist auch meine Erfahrung -, dass vieles - Herr Zimbehl hat gesagt, der Kollege war schon damals problematisch - eine Art Führungsversagen ist. Das alles spielt sich im sozialen Nahbereich ab. Man hört, wie die Kollegin abwertend über obdachlose Menschen spricht oder der Kollege immer wieder sexistische Sprüche von sich gibt. Das wird in den Dienststellen leider häufig ignoriert, oder es wird gar nicht richtig eingeordnet.

Ich denke, man bräuchte eine Handreichung dahingehend, welche Aussagen überhaupt menschenfeindlich, diskriminierend, sexistisch, antiziganistisch oder antisemitisch sind, damit man ein Gefühl dafür bekommt. Auch in der Ausbildung und in der Fortbildung von Führungskräften sollte das eine Rolle spielen. Das ist der Hauptpunkt. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage gestellt werden, wie das in die Dienststellen und in den Dienststellen an die richtigen Personen kommt. Beschwerdemechanismen und Meldepflichten gilt es zu verstärken - ich glaube, die Bundespolizei hat das etabliert - und weiter zu effektivieren - durch Beschwerdestellen im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder durch unabhängige Polizeibeauftragte. Letztlich sind auch Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz - also anlassunabhängige, regelmäßige Überprüfungen von Menschen, die in sehr sicherheitssensiblen Bereichen arbeiten und Zugang zu Wissen, Datenbanken usw. haben - immer noch ein gutes Instrument.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD): Vielen Dank, Frau Dr. Heun. Sie haben wirklich umfangreich berichtet und sich sehr ausführlich damit beschäftigt. Ich habe zwei Nachfragen an Sie.

Wie viele verfassungsfeindliche Symbole kennen Sie? Gibt es dazu irgendeine Dokumentation? Sie haben gerade schon das Beispiel der Musiknoten genannt. Hinzu kommen ausländische, zum Beispiel arabische, Buchstaben oder Zeichen. Ich wäre damit völlig überfordert.

Die zweite Frage: Sie haben gesagt, bestimmte Institutionen sollen dann klären, was verfassungsfeindlich ist. Sollen das irgendwelche NGOs sein? Soll die Amadeu-Antonio-Stiftung sagen, was verfassungsfeindlich ist? Im Übrigen kann ein Symbol, das heute erlaubt ist, in 10 oder 20 Jahren vielleicht plötzlich nicht mehr verfassungskonform sein, sondern verfassungsfeindlich.

**Dr. Jessica Heun:** Wir sitzen hier zusammen, um aus fachlicher Sicht zu schauen, wie man das Ziel des Gesetzes bestmöglich rechtsstaatlich und verfassungskonform umsetzen kann. Ich denke, die Frage, wie viele Symbole ich kenne, ist dafür völlig irrelevant. Die Kenntnis zu diesen Symbolen haben - wie Sie zu Recht gesagt haben - genau diese zivilrechtlichen Organisationen und wissenschaftlichen Institute, die sich mit Radikalisierungsprozessen und auch mit der Prävention solcher Entwicklungen beschäftigen. Dementsprechend halte ich es für eine sehr gute Idee, genau solche Institute und Nichtregierungsorganisationen behördlicherseits immer wieder als Expert\*innen anzufragen - diese arbeiten evidenzbasiert -, daraus gewisse Erkenntnisse zu ziehen und das dann einfach praxisnah umzusetzen.

Man kann die Klassiker, wie typischerweise menschenverachtende, abwertende Begrifflichkeiten formuliert werden, auch der Rechtsprechung entnehmen. Das kann man sehr wohl als beispielhaften Katalog ausgestalten und in der Aus- und in der Fortbildung nutzen.

Was in 100 Jahren ist, kann ich Ihnen leider nicht sagen. Ich bin keine Hellseherin, ich bin Juristin. Dafür müssten Sie sich vielleicht an Stellen wenden, die sich mit Zukunftsforschung oder mit Wahrsagerei beschäftigen.

**Abg. Michael Lüthmann (GRÜNE):** Es ist genau wie von Frau Dr. Heun beschrieben: Dieses Wissen, das tatsächlich aus der Wissenschaft kommt - das noch an Herrn Kollegen Bock -, landet dann am Ende zum Beispiel auch beim Verfassungsschutz. Man kann auf den Seiten des Verfassungsschutzes nachschauen, was - aus der Wissenschaft, aus einer Evidenz abgeleitet - welches Symbol bedeutet, wo es typischerweise genutzt wird, welche Geschichte es hat, was dahinter liegt und ob es ein Merkmal von klarer Verfassungsfeindschaft bzw. verboten ist.

Ich bin auch dankbar für den Hinweis, dass alle Dinge, die wir tun - ob es das Nachschärfen des Disziplinargesetzes oder etwas anderes ist -, an gewissen Stellen natürlich erst einmal Unsicherheit hervorrufen, und man meint, dass das ein Misstrauensvotum sein könnte. Aber ich bin auch bei Frau Dr. Heun, wenn sie sagt, es gehe darum, das Vertrauen in die Beamenschaft noch mehr zu stärken. Wir haben eine Wohlverhaltenspflicht und eine Verfassungstreuepflicht, und keine Bürgerin und kein Bürger dieses Landes darf Zweifel daran haben, dass der Beamte oder die Beamtin ihr oder ihm gegenüber ein zweifelhaftes Verhältnis zum Grundgesetz und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat. Das bedeutet aber gleichzeitig auch, dass wir unseren Beamtinnen und Beamten regelhaft vertrauen. Deswegen geben wir ihnen dieses Beamtenverhältnis und bringen sie in diesen Beamtenstatus. Wir haben natürlich Vertrauen in unsere Beamenschaft. Wir schaffen hier aber Rechtsgrundlagen - das ist mir wichtig - für den Fall, dass dem nicht so ist und wir ganz klare Indizien dafür haben. Das ist keine Frage von Misstrauen oder Boshaftigkeit.

Danke auch für den Hinweis auf den dringenden Tatverdacht; das gucken wir uns gern noch einmal an und steuern dort gegebenenfalls nach.

Sie hatten die Frage aufgeworfen, wie das Wissen, wie etwas zu bewerten ist, in die Behörde kommt, ob wir das gesetzlich regeln müssen oder über einen Erlass schärfen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie für eine Institutionalisierung in Form einer wie auch immer gearteten unabhängigen Stelle - nennen wir es Polizeibeauftragten oder Bürgerbeauftragten - plädiert. Das wäre möglicherweise eine Zwischeninstanz. Das klingt zwar alles furchtbar, aber im Prinzip geht es um eine unabhängige Kontrollinstanz, die darauf guckt und vielleicht noch eine andere Legitimation hätte, weil wir sie zum Beispiel parlamentarisch wählen könnten und sie dadurch eine andere Institutionenverankerung bekäme. Die Frage ist also: Wie regeln wir es, dass an der richtigen Stelle richtig bewertet werden kann. Denn die Amtsärztin oder der Amtsarzt kann die gesundheitliche Verfassung prüfen, aber die Verfassungstreue eher nicht. Wie könnte man das vielleicht konkretisieren?

**Dr. Jessica Heun:** Ich würde gern einen Punkt ergänzen, weil Sie das Thema Wohlverhaltenspflicht angesprochen haben. Der Entwurf bezieht sich auf tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht oder die Wohlverhaltenspflicht. Ich würde Letztere ausnehmen. Ich hatte eben hergeleitet, dass dieser

tiefgreifende Eingriff bei möglichen Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht Sinn ergibt, weil die Verfassungstreuepflicht ein Eignungsmerkmal ist. Unter die Wohlverhaltenspflicht fällt sehr viel. Wenn man seine Kollegin einmal anschreit, ist man schon im Bereich einer Verletzung der Wohlverhaltenspflicht. Deswegen würde ich empfehlen, dass noch genauer anzuschauen.

Ich denke, dass bei der Konkretisierung, was eine problematische Äußerung ist und was nicht und welches Symbol möglicherweise tendenziell demokratiefeindlich ist, Handreichungen mit Praxisbeispielen, die vielleicht auch schon einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten haben, und vielleicht auch Erkenntnisse - darauf haben Sie zu Recht hingewiesen - des Verfassungsschutzes helfen. Wobei die zivilgesellschaftlichen Institutionen zum Teil viel weitreichender dokumentieren. Ich spreche von Handreichungen an die einzelnen Dienststellen, unabhängig davon, ob Polizei oder irgendeine andere Behörde bis hin zu Hochschulen. Anderes kann man auch in Verwaltungsrichtlinien konkretisieren, also Hinweise zu den Fragen, was besonders schwerwiegend und wie in welchen Fällen zu verfahren ist.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Vielen Dank an alle, die bisher vorgetragen haben. Ich sehe wieder, wie gut der demokratische Meinungsbildungsprozess hier läuft. Es gab sehr viele konstruktive Beiträge, und ich glaube, dass wir uns das eine oder andere, was Sie heute vorgetragen haben, noch einmal angucken werden. Das steht im Gegensatz zu einer Fundamentalopposition bis hin zu, wie ich finde, populistischen Äußerungen hier. Ich glaube, auch eine Opposition hat eine Verantwortung. Wir versuchen, hier gemeinsam einen Weg zu finden. So empfinde ich die Einlassungen hier.

Zu der Frage, welche verfassungsfeindlichen Symbole es gibt, Herr Kollege, sollten Sie sich vielleicht selbst einmal informieren. Ich glaube, das wäre ganz hilfreich. Im Übrigen gibt es eine solche Einteilung nicht nur einmal, und sie hat dann die nächsten 100 Jahre Bestand, sondern sie entwickelt sich weiter. Wir erinnern uns alle an den Wolfsgruß, der bei der jüngsten Fußball-Europameisterschaft gezeigt worden ist, bei dem wir inzwischen auch davon ausgehen, dass er ein verfassungsfeindliches Symbol ist. Insofern ist das dynamisch, und so muss auch die Bewertung von Symbolen im öffentlichen Dienst immer wieder angepasst werden. Das ist ein normaler Vorgang und eine Entwicklung in der Gesellschaft.

Frau Dr. Heun, ich habe eine Frage an Sie. Hier sind bereits ein paar Vorschläge gekommen, insbesondere hat Herr Zimbehl angeregt, dass man jemanden, wenn es zu einer Verurteilung gekommen ist, in einem sehr beschleunigten Verfahren sofort aus dem Dienst nimmt. Mich würde interessieren, wie Sie diese Vorschläge aus Ihrer Praxiserfahrung heraus bewerten und ob es neben dem, was Sie bereits zum Thema Führung und Führungskräftefortbildung gesagt haben, aus Ihrer Praxiserfahrung heraus weitere Vorschläge gibt, wie man das gemeinsame Ziel erreichen kann.

**Dr. Jessica Heun:** Ich sehe die Beschleunigung aufgrund von Strafverfahren und einer entsprechenden Aburteilung eher kritisch, weil der Maßstab, der im Strafrecht bei den verfassungsfeindlichen Symbolen angelegt wird, sehr hoch ist und aus der strafrechtlichen Perspektive resultiert, während vielleicht einige Symbole oder Äußerungen, die strafrechtlich völlig irrelevant sind, disziplinarrechtlich gleichwohl sehr schwerwiegend sein können und damit am Ende auch zu einer Entfernung aus dem Dienst führen können. Deswegen würde ich diese Analogie ganz grundsätzlich zunächst ablehnen.

Zugleich sieht das Beamtenstatusgesetz bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe - ob auf Bewährung oder nicht - von sechs Monaten auch schon jetzt den Automatismus der Entfernung aus dem Dienst vor. Die Grenze kann man in Fällen von Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht natürlich herabsetzen. Das würde für mich Sinn ergeben. Aber sonst wäre ich sehr vorsichtig mit der Analogie, weil die Uhren strafrechtlich ganz anders ticken. Das Verhalten von Beamt\*innen kann im Strafrecht völlig irrelevant, dienstrechtlich aber sehr schwerwiegend und gravierend sein.

Abg. **André Bock** (CDU): Nachdem ich die Ausführungen der Vortragenden und der regierungstragenden Fraktionen hier gehört habe, habe ich noch mehr den Eindruck, dass hier - Stichwort „Tätowierungen“ - eine Gesetzesgrundlage für eine Problematik geschaffen werden soll, die eigentlich überschaubar bis gar nicht vorhanden ist. Wir haben es gehört: vielleicht ein Fall in den vergangenen zehn Jahren. Das ist also nicht nennenswert. Ich glaube, wir haben ganz andere Problembereiche, um die wir uns gesetzgeberisch stärker kümmern müssten.

Ich bin auch felsenfest davon überzeugt, dass das Gros der Bevölkerung in Niedersachsen und auch in Deutschland sehr sicher ist, dass wir - das ist das Gute und Positive; das zeigen auch die Umfragen - gute Polizistinnen und Polizisten in diesem Land haben, und dass die Menschen der Polizei und auch den Mitarbeitenden in anderen Behördenbereichen vertrauen. Man ärgert sich vielleicht mal über einen Bescheid des Finanzamtes oder andere Dinge und schimpft über Beamte. Aber ich glaube, das Vertrauen der Menschen in die Beamten ist auch mit Blick auf die Verfassungstreue sehr hoch. Das ist auch gut und richtig so.

Ich glaube, man schafft hier eine Problematik, die eigentlich gar nicht vorhanden ist. Es sei denn, man glaubt regierungsseitig, dass das alles mit Blick auf hohe Wahlergebnisse der AfD gerade im Bereich der Jung- und Erstwähler für künftige Beamte nicht mehr gelten soll und man deshalb schon heute näher hinschauen sollte bzw. Grundlagen schaffen sollte, um künftig näher hinzuschauen. Aber das alles ist Kaffeesatzleserei. Wir sind jedenfalls nicht davon überzeugt, dass diese Regelungen notwendig sind, und auch die Bedenken mit Blick auf die beschriebenen Auswirkungen teilen wir.

Frau Dr. Heun, Sie haben ausgeführt, dass man mit Blick auf Tätowierungen und eine Beweissicherung als Betroffener damit rechnen müsse, dass Fotos von Körperteilen gemacht würden, man aber auch Zeichnungen für die Akte anfertigen könne. Aber eine Zeichnung von einer Tätowierung ist doch am Ende gar nicht prozessual sicher? Es braucht doch einen richtigen Beweis einer verfassungsfeindlichen Symbolik auf einem bestimmten Körperteil des Betroffenen. Aber Sie haben das ausgeklammert und gesagt, eine Zeichnung reiche aus. Das kann aber doch nicht richtig sein?

**Dr. Jessica Heun:** Ich meinte natürlich moderne Technik. Man macht ein Foto von einem Arm mit einem Tattoo darauf, und dann extrahiert man mit einem Fotoprogramm - das kann heutzutage jedes Fotoprogramm - dieses Symbol von der Haut und hat nur noch das Symbol. Eine händische Zeichnung habe ich nicht gemeint, da haben Sie mich falsch verstanden. Das wäre tatsächlich ein wenig komisch.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD): Herr Zinke, Sie haben gerade etwas sehr Schönes gesagt, nämlich dass sich manches ändert. Das ist richtig. Und ich frage mich, was passiert, wenn sich jemand als 30-Jähriger, nachdem er die Eingangskontrolluntersuchung beim Amtsarzt

gemacht hat und Beamter geworden ist, etwas tätowieren lassen hat, das nach 20 oder 25 Jahren - Sie sagen, die Symbole ändern sich - plötzlich nicht mehr verfassungstreu ist.

Und Ihnen, Herr Lühmann, muss ich sagen: Sie wollen eine staatliche Zwischenorganisation einführen, also noch mehr Verwaltung. Auf gut Deutsch gesagt: Sie wollen einen Politikkommissar einrichten, nichts anderes ist das. Das muss ich tatsächlich so klipp und klar sagen. Dieser wird dann auch kontrollieren - darüber müssen wir uns alle hier klar sein -, ob jemand irgendetwas gelikt oder nicht gelikt hat, ob er in der Nähe irgendeiner Demo war oder nicht. Das, was Sie hier vorhaben, ist ein Angriff auf den Beamtenstatus. Mein Vater war 50 Jahre lang - das haben ganz wenige erreicht - im Staatsdienst, und wir sollten von dieser Misstrauenskultur wegkommen. Die Kollegen der Gewerkschaften sind nun definitiv nicht immer einer Meinung, haben hier aber ausdrücklich vorgetragen, dass das eigentliche Problem das Disziplinarrecht ist und das Verfahren zu lange dauert. Dort sollte Abhilfe geschaffen werden.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Das lassen wir mal so stehen, aber uns in die Nähe von sozialistischen Diktaturen mit Politikkommissaren zu rücken, ist stark.

Ich habe noch eine Frage zur Bewertungsebene. Würde ein Verweis auf das AGG in der Gesetzesgrundlage helfen, oder würde es das komplizierter machen? Macht man es damit einfacher, weil man quasi die Stoßrichtung ein wenig klarer machen kann, wenn jemand eine Tätowierung hat? Ich frage nach, weil wir im Hochschulgesetz die Regelung haben, dass man, wenn man Gewaltanwendung in Hochschulen besonders bewerten will, auf das AGG verweisen kann, um deutlich zu machen, dass diese Gewalt auch eine diskriminierende Stoßrichtung haben kann. Hilft das auch an dieser Stelle, oder macht es nur unnötig eine Baustelle auf?

**Dr. Jessica Heun:** Ganz grundsätzlich leitet sich der Kern der Verfassungstreuepflicht aus der Menschenwürde ab. In diesem Zusammenhang ist natürlich die Abwertung von Menschen oder vermeintlichen Menschengruppen ein ganz großer Bereich. Im AGG ist, was die Frage der Diskriminierung anbelangt, im Grunde genommen das Gleiche formuliert wie im Grundgesetz. Auf den ersten Blick würde ich sagen, dass es das vielleicht eher komplizierter macht und weniger hilfreich ist. Die Bandbreite, die eigentlich abgedeckt werden sollte, gerät möglicherweise aus dem Blick, wenn man das so fokussiert.

## **Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e. V.**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4*

### **Anwesend:**

- *Cornelia Alberts, kommissarische Leitung*

**Cornelia Alberts:** Im Namen des Verbandes der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter (VNVR) bedanke ich mich ganz herzlich für die Gelegenheit, hier zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Ich möchte diese Gelegenheit auch kurz nutzen, um für die künftige Einbindung des VNVR bei derartigen Gesetzesvorhaben zu werben. Ich vertrete im Vergleich zu meinen Vorrednern bzw. meine Vorrednerin einen relativ kleinen Verband, aber im VNVR sind alle niedersächsischen Verwaltungsgerichte vernetzt. Wir haben einen sehr hohen Organisationsgrad, und über die örtlichen Vertreter des VNVR werden Gesetzentwürfe

unmittelbar in die zuständigen Kammern der Verwaltungsgerichte bzw. in den zuständigen Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) gegeben. Sie landen also unmittelbar bei den Richterinnen und Richtern, die in der Praxis mit diesen Themenbereichen befasst sind. Unsererseits besteht ein sehr großes Interesse daran, schon frühzeitig in die verwaltungsrechtlichen Themen eingebunden zu werden, mit denen wir dann später auch arbeiten und praktisch umgehen müssen.

Auch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften habe ich in alle Disziplinarkammern und in den Disziplinarsenat des OVG gegeben. Ich freue mich, dass sich die Kolleginnen und Kollegen daraufhin rege beteiligt haben.

Die Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und die Entfernung von Verfassungsfeinden aus dem Dienst ist als Zielsetzung erst einmal zu begrüßen. Konkret zur Verfassungsfeindlichkeit: Ob es ausgerechnet für dieses Ziel einer grundlegenden Systemänderung im Landesdisziplinarrecht bedarf, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, erscheint zweifelhaft. Denn nach den bisherigen Erfahrungen aus der Spruchpraxis ist nur in äußerst seltenen Fällen ein Beamter überhaupt jemals aufgrund seiner verfassungsfeindlichen Gesinnung aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden. Dem Disziplinarsenat des Niedersächsischen OVG lagen in den vergangenen 28 Jahren lediglich zwei Fälle vor, und dies waren jeweils Fälle aus der Reichsbürgerszene. Faktisch kommt der Verfassungsfeindlichkeit im Beamtentum derzeit also kaum Relevanz zu. Ich möchte nicht in Abrede stellen, dass sich das in politisch spannenden Zeiten ändern kann.

Man muss natürlich schon zu Beginn, das heißt in der Probezeit und bis zur Verbeamtung, darauf achten, mit wem man es zu tun hat - darauf hatte Herr Zimbehl bereits hingewiesen -, und auch eine spätere Radikalisierung ist nicht ausgeschlossen. Aber der bisherige Rechtsrahmen reicht schon jetzt dafür aus, um gegen Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst vorzugehen. Es handelt sich nicht um einen rechtsfreien Raum, sondern das wird geahndet.

Nichtsdestotrotz ist die Sorge vor Verfassungsfeinden im Dienst gerade allgegenwärtig, auch mit Blick auf eine Radikalisierung in bestimmten Parteien, und die zügige Entfernung von Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst ist natürlich eine Zielsetzung, gegen die sich per se nichts einwenden lässt und die wohl jeder unterschreiben würde. Ich möchte nur dafür plädieren, die bisher geringen Fallzahlen im Hinterkopf zu behalten, gerade mit Blick auf die Erforderlichkeit der einzelnen Regelungen. Man läuft sonst Gefahr, sich dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, dass es sich um bloße symbolische Neuregelungen oder sogar um Alarmismus handelt.

Zur Verfahrensbeschleunigung: Ob durch die vorgeschlagenen Änderungen das Ziel der signifikanten Verkürzung der Verfahrensdauer in Disziplinarverfahren tatsächlich erreicht werden kann, ist äußerst zweifelhaft. Dreh- und Angelpunkt ist die personelle Ausstattung der Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte bzw. des Disziplinarsenats am OVG, und für eine nachhaltige Beschleunigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist die ausreichende Personalausstattung entscheidend, nicht die rechtliche Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens.

Auch die ausdrückliche Aufnahme des Beschleunigungsgebots wird für sich genommen nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass Disziplinarverfahren beschleunigt bearbeitet werden sollen. Das wird übrigens auch jetzt schon in der Praxis so gehandhabt. Es gibt spezialisierte Disziplinarkammern, in denen nur diese Fälle behandelt werden. Jeder sieht sofort, was anliegt, und die Fälle stehen nicht im Wettkampf mit anderen Verfahren.

Aus Perspektive der Richterschaft möchte ich aber darauf hinweisen, dass sich Beschleunigungs- und auch Vorranggebote gewissermaßen abnutzen. Es ist gerade en vogue, der Richterschaft vorzugeben, was besonders dringlich zu bearbeiten ist, gerade auch im Asylrecht. Wenn den Richterinnen und Richtern aber in immer mehr Sachgebieten vorgegeben wird, dass sie Dinge vorzuziehen haben, dann können sie diesen Erwartungen nicht mehr nachkommen.

Zum Kernelement des Entwurfs, der Abkehr von der Disziplinaranzeige und der Umstellung auf die Disziplinarverfügung: Auch statusverändernde Maßnahmen sollen künftig durch die Disziplinarbehörde mit einer Verfügung ausgesprochen werden, und gegen diese Verfügung kann der Betroffene dann die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Ich erwarte nicht, dass ich Sie heute davon überzeugen kann, sich von dieser Grundentscheidung abzuwenden. Um ehrlich zu sein, sind einige Kolleginnen und Kollegen sogar sehr glücklich über diese Veränderung, denn die Anfechtungsklage lässt sich natürlich viel leichter bearbeiten als die bisherige Disziplinaranzeige. Das Gericht muss künftig keine eigene Disziplinarentscheidung mehr treffen - das ist der wirklich schwierige Part -, denn dieser Teil wird jetzt den Behörden übertragen. Stattdessen überprüft das Gericht nur noch die Disziplinarverfügung der Behörde, und wenn es formelle oder materielle Fehler entdeckt, hebt es die Disziplinarverfügung schlicht auf. - Sie können mir glauben: Meine Zunft ist sehr gut darin, anderen zu erklären, was sie falsch gemacht haben. - Dann muss die Disziplinarbehörde eine neue Disziplinarverfügung erlassen.

§ 55 Abs. 2 des Entwurfs sieht eine Durchbrechung des Kassationsprinzips vor. Danach kann das Gericht die Disziplinarverfügung zugunsten des beschuldigten Beamten ändern. Aber warum sollte es das tun? Das ist viel schwieriger, als die Verfügung einfach aufzuheben; denn damit ist man die Klage los, und hat auch schnelle Erledigungszahlen, was vielleicht auch gewollt ist. Das Problem an sich ist dadurch aber noch nicht gelöst, denn dann geht es wieder zurück zur Behörde, die wieder eine neue Entscheidung treffen muss.

Im Gesetzentwurf kommt die Erwartung zum Ausdruck, dass viele Disziplinarverfügungen ohne gerichtliches Verfahren bestandskräftig werden, dass man also gar nicht dagegen vorgeht. Das ist aber äußerst zweifelhaft. Dass der Betroffene bei schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen von einer Klageerhebung absehen wird, erwarten wir nicht. Eine Beschleunigung steht also tatsächlich nur dann zu erwarten, wenn die Disziplinarbehörde auch wirklich rechtmäßige Bescheide erlässt. Andernfalls wird das Disziplinarverfahren wahrscheinlich sogar langwieriger, weil das Gericht die Disziplinarverfügung vielleicht sogar wiederholt aufhebt und die Behörde immer wieder nachbessern muss. Das wird vor allem ein Problem für kleine Kommunen, in denen schon jetzt kaum Fallzahlen vorliegen und die keine häufigen Berührungspunkte mit Disziplinarmaßnahmen haben. Es wird auch dann ein Problem, wenn das Verfahren zum Erlass der Disziplinarverfügung verkompliziert und damit die Disziplinarverfügung fehleranfällig wird. Das birgt also die Gefahr, dass das Disziplinarverfahren insgesamt verlängert wird. Wir stehen dann wahrscheinlich super da, denn eine Anfechtungsklage ist einfach zu bearbeiten.

Dass die Umstellung auf die Disziplinarverfügung aus rechtsstaatlicher Sicht in Ordnung ist, heißt also nicht, dass sie auch wirklich sinnvoll ist. In den Bundesländern, in denen das schon passiert ist, liegen, glaube ich, auch keine gesicherten Evaluationen vor, dass dadurch tatsächlich ein Beschleunigungseffekt eingetreten ist.

Angesichts dieser Befürchtung einer faktischen Verlängerung des Disziplinarverfahrens besteht in der Richterschaft großes Unverständnis darüber, dass die Regelungen, die bisher wirklich zu

einer Beschleunigung geführt haben, nicht in angepasster Form übernommen werden sollen. Das sind die §§ 50, 51 und 53 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) in aktueller Fassung. Diese Vorschriften sollen ersatzlos entfallen, weil sie sich derzeit auf die Disziplinaranzeige beziehen und diese wegfällt. Man könnte diese Regelungen aber ohne Weiteres in angepasster Form für die Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung beibehalten.

§ 50 NDiszG sieht vor, dass der Beamte unter anderem wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Disziplinaranzeige geltend zu machen hat und das Gericht die Möglichkeit hat, nicht oder nicht innerhalb der Frist geltend gemachte Mängel unbeachtet zu lassen. Das ist eine sehr hilfreiche Präklusionsvorschrift, mit der schon jetzt die Mitwirkungspflichten des Beamten im gerichtlichen Verfahren konkretisiert werden. Dadurch kann eine Begrenzung des Prozessstoffes erreicht werden, und der Beamte kann das gerichtliche Verfahren damit nicht künstlich in die Länge ziehen. Auch diese Prozessverschleppung taucht in der Begründung verschiedentlich auf. Wenn man Präklusionsvorschriften vorsieht, besteht keine Gefahr der Prozessverschleppung.

Nach § 51 NDiszG kann das Verwaltungsgericht das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Sachverhalte ausscheidet, die für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Es kommt immer wieder vor, dass in Disziplinarverfahren eine Vielzahl von Einzelvorwürfen erhoben wird, teilweise im dreistelligen Bereich. Da geht es dann zum Beispiel darum, dass der Beamte eine private Kopie gefertigt und das nicht gemeldet hat oder ein kurzes privates Telefonat über das Diensttelefon geführt hat. Wenn diese Vorwürfe streitig sind, muss das Gericht dazu Beweise erheben, ohne dass sich dieser „Kleinkram“ auf die eigentliche Entscheidung auswirken würde. Die jetzige Beschränkung ermöglicht es, dass sich das Gericht auf die wirklich maßgeblichen, schwerwiegenden Vorwürfe konzentriert, und davon wird in der Praxis auch regelmäßig Gebrauch gemacht. § 51 NDiszG dient damit der Verfahrensbeschleunigung. Die Beibehaltung und Anpassung wären auch völlig problemlos zu bewerkstelligen. Als Vorbildregelung kann § 56 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) dienen.

§ 53 Abs. 3 NDiszG sieht vor, dass im Disziplinaranzeigeverfahren Beweisanträge der Beamtin bzw. des Beamten innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Disziplinaranzeige zu stellen sind. Verspätete Beweisanträge können vom Gericht abgelehnt werden. Auch das ist eine Präklusionsvorschrift, die in der Praxis der Verfahrensbeschleunigung dient und die auch von allen Kolleginnen und Kollegen als sehr hilfreich eingestuft wird. Auch sie wirkt einer Prozessverschleppung durch den Betroffenen entgegen.

Die beteiligten Kolleginnen und Kollegen haben sich geschlossen und vehement gegen den Wegfall dieser Vorschriften ausgesprochen, und der VNVR regt dringend die Aufnahme entsprechender angepasster Regelungen an. Das ist für mich heute auch der wichtigste Punkt. Wenn schon die Umstellung auf die Disziplinarverfügung erfolgen muss, dann geben Sie uns bitte weiterhin die Regelungen an die Hand, die auch bisher zur Verfahrensbeschleunigung wirksam waren und die sich bewährt haben.

Außerdem wurde die Forderung nach Einführung einer Gerichtskostenregelung entsprechend § 78 BDG erhoben. Zur effektiven Beschleunigung kann auch eine Überarbeitung der Gerichtskostenregelung beitragen. Das BDG sieht in der Anlage zu § 78 ein Gebührenverzeichnis vor. Damit wird die teilweise aufwendige Streitwertfestsetzung entbehrlich. Das wäre eine erhebliche Erleichterung und eine sichere und nachhaltige Beschleunigung des gerichtlichen

Verfahrens. Auch diesen Aspekt haben die Kolleginnen und Kollegen geschlossen und nachdrücklich genannt. Das wäre ein sehr großer Gewinn für uns.

Abschließend noch zum Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen. Ich kann verstehen, dass Sie enttäuscht sind, dass der VNVR sich nicht zu diesem sehr pressewirksamen Änderungsvorschlag geäußert hat. Das liegt darin begründet, dass die dort vorgeschlagenen Regelungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren haben. Ich möchte auch davor warnen, Vorschläge breit zu diskutieren, die öffentlichkeitswirksam sind. Diese Vorschrift wird wahrscheinlich kaum praktische Relevanz entfalten und lenkt von den wirklich wichtigen Fragen ab.

Bei der ärztlichen Inaugenscheinnahme handelt es sich um eine sehr eingriffsintensive Maßnahme, gegen die sich ein Betroffener ganz sicher gerichtlich zur Wehr setzen wird - erst recht, wenn es um die zwangsweise Durchsetzung dieser Regelung geht, die mir, ehrlich gesagt, noch nicht ganz klar ist. Ich kann mir ein Zwangsgeld vorstellen, aber auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Das wirft viele Fragen auf.

Die Verwaltungsgerichte werden die Frage der Verfassungskonformität dieser Regelung dann dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Wenn das nicht passiert, wird der Betroffene eine Verfassungsbeschwerde erheben.

Ich bin keine Verfassungsrechtlerin, will aber folgende Aspekte nennen, die man berücksichtigen sollte: Erst gestern hat das Bundesverfassungsgericht einen Beschluss zu einer zwangsweisen ärztlichen Untersuchung einer Richterin veröffentlicht. Dabei geht es nicht um Tattoos, sondern um Zweifel an ihrer geistigen Gesundheit, also um einen anderen Themenkreis. Trotzdem ist es interessant, dass das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die zwangsweise Anordnung einer ärztlichen Untersuchung von einem schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht spricht.

Wenn Sie diese Untersuchung hier als reine Beweiserhebungsvorschrift oder als reine Verfahrensvorschrift bezeichnen, dann ist das ein Euphemismus. Das ist ein schwerwiegender Eingriff, und Betroffene werden sich dagegen zur Wehr setzen. Auch jetzt setzen sich die Betroffenen regelmäßig zur Wehr, wenn Zwangsuntersuchungen angeordnet werden.

Ich möchte an dieser Stelle den Bogen zum Anfang meiner Ausführungen spannen. Angesichts der bisher eher untergeordneten Relevanz der Verfassungsfeindlichkeit stellt sich die Frage, ob eine derartige Regelung tatsächlich erforderlich ist, ob sie auch praktisch zur Anwendung kommen wird und ob man das Risiko eingehen möchte, mit dieser Regelung gegebenenfalls - ich kann das nicht abschließend beurteilen - vor dem Bundesverfassungsgericht zu scheitern. Denn das birgt die Gefahr, dass sich derjenige, der von einer solchen Verfügung betroffen ist, im Nachhinein als Opfer geriert.

Abg. **Birgit Butter** (CDU): Ich kann alles, was Sie und Ihre Vorrednerinnen und Vorredner gesagt haben, unterstreichen - mindestens zu 99 %. Ich erwarte allerdings nicht, dass sich die Regierungsfaktionen diesen Strauß an wirklich sachlichen Argumenten gegen den Gesetzentwurf zu Gemüte führen werden. Herr Lühmann, Sie sagten eben etwas von Abwägen. Ich appelliere an Sie: Bitte wägen Sie ab! Das, was Sie mit diesem Gesetzentwurf eigentlich erreichen wollen, nämlich die Beschleunigung, würde damit - das haben wir gerade mehrfach gehört - letzten Endes nicht erreicht werden. Es braucht bewährte Mittel und keine zusätzlichen

Instrumente, insbesondere keine solch gravierenden Änderungen, keinen solchen Systemwechsel, um einige wenige Fälle zu verhindern. Ich habe als Juristin auch ein großes Problem damit, wenn der Staat hier Ermittler, Richter und Vollstrecker werden soll. Deshalb die ablehnende Haltung der CDU-Fraktion.

### **Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7*

#### **Anwesend:**

- *Christian Hertzog, Generalsekretär*

**Christian Hertzog:** Es wurde bereits vieles gesagt, und ich kann mich meinen Vorrednerinnen und Vorrednern im Wesentlichen anschließen.

Ich möchte aber betonen, dass wir alle uns etwas mehr auf das Ziel konzentrieren sollten. Eine Demokratie muss wehrhaft sein, sie muss sich gegen Angriffe von außen und von innen verteidigen können. Ich denke, darin besteht große Einigkeit, und ich glaube, ich kann insoweit für alle sprechen, dass es sich dabei um das Ziel handelt, das wir gemeinsam erreichen wollen und auch müssen - aufgrund des Zeitenwandels, den wir erleben. Da helfen weder populistische Äußerungen - unabhängig davon, aus welcher Richtung sie kommen -, noch hilft eine Fokussierung auf irgendeine Ausrichtung. Es ist der Namen einer handelnden Person aus Thüringen gefallen. Ich möchte einmal betonen, dass sich Extremismus aus allen Ecken entwickelt, sowohl im Inland als auch im Ausland, und dass Radikalisierungen in jedwede Richtung erfolgen können. Das scheint mir in der Diskussion ein wenig zu kurz gekommen zu sein.

Ich bin ein wenig über die Diskussion über die Beweiserhebung gestolpert. Ich frage mich: Was beweist denn ein Tattoo, und welche verfassungsfeindlichen Tattoos gibt es überhaupt? Ich glaube, damit bzw. mit der Bewertung der Tattoos müsste man sich vielleicht doch etwas näher befassen. Denn sie unterliegen einem Wandel. Ich erinnere mich, dass es auch in den 80er-Jahren bestimmte Erkennungszeichen der rechtsradikalen Szene gab. Damals hatten ihre Mitglieder keine Haare auf dem Kopf und Springerstiefel an den Füßen. Wenn man heutzutage eine Glatze trägt, scheint mir das aber nicht zwingend ein Indiz dafür zu sein, dass man sich rechtsextremistisch radikalisiert hat. Es gab damals auch bestimmte Zahlenkombinationen, die heute nicht mehr relevant sind. Es stellt sich die Frage: Ist das heute verfassungsfeindlich, und, wenn ja, wie bewerten wir das?

Ich könnte nun die Inhalte unserer schriftlichen Stellungnahme wiederholen, aber alle Probleme sind bereits angesprochen worden. Insofern möchte ich stattdessen eine Frage in den Raum stellen. Denn als Außenstehender habe ich den Eindruck gewonnen, dass hier sozusagen ein Einzelfallgesetz auf den Weg gebracht werden soll, weil man einen plastischen Fall vor Augen hat. So habe ich es jedenfalls der Diskussion entnommen. Die Frage lautet doch: Ist diese Person aus dem Dienst entfernt worden? Wenn dem so ist, dann scheinen die Mittel, die zur Verfügung stehen, ausreichend, und die Erforderlichkeit einer Verschärfung erschließt sich nicht, insbesondere mit Blick auf die ärztliche Inaugenscheinnahme.

Viel wichtiger als körperliche Merkmale scheint auch mir das Verhalten einer Person zu sein. Herr Lühmann nannte eine bestimmte Person, und ich glaube, mit Blick auf das Verhalten dieser Person bedarf es nicht zwingend noch einer Inaugenscheinnahme nach Tattoos. Die Entfernung eines Beamten aus dem Dienstverhältnis setzt eine gewisse Schärfe voraus, es müssen also mehr Gründe vorliegen als ein Tattoo. Ich persönlich denke also, dass diese Regelung eher selten zur Anwendung kommen wird. Was die Frage der Verfahrensbeschleunigung betrifft, kann ich mich Frau Alberts anschließen. Ich habe wenig mit Verwaltungsrecht zu tun - ich bin Arbeitsrechtler -, kann mir aber nicht vorstellen, dass das neue Verfahren eine ausschlaggebende Relevanz hat.

Persönlich möchte ich hinzufügen, dass allein der Umstand, dass Gerichte den Wegfall der Disziplinarklage als zulässig erachtet haben, noch lange nicht heißt, dass das richtig ist. Denn wenn ich das Gerichtsverfahren durch einen Verwaltungsakt ersetze, nähere ich mich im Verfahren der Kündigung eines normalen Arbeitsverhältnisses an. Für mich bedeutet das: Ich weiche die Schutzmöglichkeiten eines Beamten schlichtweg auf. Wenn das gewollt ist, dann ist das okay, aber nicht unbedingt ein Vertrauensbeweis. Ich lege Wert darauf, festzustellen, dass das nichts mehr mit Vertrauen zu tun hat. Der Staat muss seine Staatsdiener - also die Beamten - zunächst schützen, und zwar vor seinen Dienststellen, und sie nicht unter eine Art Generalverdacht stellen, sobald es bestimmte Anzeichen gibt. Ich würde sagen, das hat ein Geschmäcke, und ich halte das in der Sache für falsch. Das ist meine ganz persönliche Bewertung. Ich glaube, man schießt über das Ziel hinaus, zumindest mit der ärztlichen Inaugenscheinnahme.

Herr Lühmann sagte auch, er rechne nicht damit, dass viele Klagen eingingen bzw. Beamte sich in ihren Status zurückklagten. Das glaube ich per se nicht - schon deswegen nicht, weil es auch eine Existenzfrage ist. Wenn man jemandem, der eine Familie zu versorgen hat, die Existenzgrundlage nimmt, dann wird er sich dagegen wehren, und das natürlich auch völlig zu Recht.

Ein weiterer Punkt - darüber wurde heute noch nicht gesprochen - sind mögliche Irrtümer. Ich kann jemanden auch zu Unrecht beschuldigen. Dann kürze ich ihm bis zu 50 % der Bezüge und lasse ihn die Klage allein führen. Auch das ist prinzipiell eine Analogie zum Arbeitsrecht für Tarifbeschäftigte, scheint mir aber aufgrund des besonderen Dienstverhältnisses des Beamten zu seinem Dienstherrn nicht angezeigt. Auch das ist für mich ein Grund, für das Festhalten an der Disziplinarklage zu plädieren.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)

*direkt überwiesen am 09.10.2025*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*zuletzt beraten: 90. Sitzung am 27.11.2025*

### Fortsetzung der Beratung

*Beratungsgrundlagen:*

*Vorlage 16 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*

*Vorlage 17 Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss mit Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 16*

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) führt aus, die Koalitionsfraktionen hätten die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung in der **Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Wahlgesetzes** mit Blick auf die eingereichten Stellungnahmen und die Einlassungen des GBD in der 90. Sitzung angepasst und einen entsprechenden Änderungsvorschlag (**Vorlage 16**) unterbreitet. Darin würden zudem Begründungen für die Bildung von Wahlkreisen, deren Größe um mehr als 15 % von der Durchschnittsgröße aller niedersächsischen Wahlkreise abweiche, geliefert. Insofern seien aus Sicht der Koalitionsfraktionen die Vorgaben des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs nunmehr erfüllt.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) fasst den Stand der Beratung im Sinne der **Vorlage 17** zusammen und erklärt, der GBD schätze das verfassungsrechtliche Risiko bezüglich der nun vorgesehenen Wahlkreiseinteilung als relativ überschaubar ein, weise jedoch darauf hin, dass es nicht unwahrscheinlich sei, dass in der kommenden Legislaturperiode eine erneute Anpassung der Wahlkreiszuschnitte notwendig werde.

Die Vertreterin des GBD fragt ferner, ob der Ausschuss dem Vorschlag des Innenministeriums, die Namen der Hannoverschen Wahlkreise zu ändern (Seite 13 der Vorlage 17), folgen wolle.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) bejaht dies seitens der Koalitionsfraktionen.

LWL **Steinmetz** (MI) erhebt keine Einwände gegen den Gesetzentwurf und schließt sich der Einschätzung des GBD an, dass dieser im Wesentlichen den Grundsätzen, die der Staatsgerichtshof dem Gesetzgeber aufgegeben habe, entspreche.

Mit Blick auf die seitens des Staatsgerichtshofs ebenfalls angemahnte Wahlkreiskontinuität merkt der Landeswahlleiter an, dass es sicherlich nicht optimal sei, ein Gesetz zu beschließen, bei dem absehbar sei, dass es in der nächsten Legislaturperiode wieder geändert werden müsse.

Er erkenne zwar an, dass es für den Gesetzgeber schwierig sei, die vielen divergierende Interessen und Aspekte in diesem Zusammenhang einbeziehen zu müssen, würde es aber begrüßen, wenn die Wahlkreiseinteilung künftig dennoch etwas langfristiger erfolgen würde.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagt, er könne die Kritik nachvollziehen, aber eine Anpassung der Wahlkreise in Niedersachsen vorzunehmen, sei immer eine große Herausforderung, weil sehr viele örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden müssten. Die sehr unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung in Niedersachsen, lange Grenzen zu anderen Bundesländern sowie eine lange Küstenlinie, die nur in Niedersachsen vorkommende kommunale Rechtsform der Samtgemeinde und sehr heterogene kommunale Strukturen erschwerten sinnvolle Lösungen zusätzlich. Insofern scheine ihm eine nachhaltige Neuordnung der Wahlkreise ohne eine entsprechende Gebietsstrukturänderung kaum machbar.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) ist der Meinung, dass der Gesetzentwurf den Kriterien des Staatsgerichtshofs gerecht werde und zum gegenwärtigen Zeitpunkt richtig und gut sei. Nach einem entsprechenden Hinweis des GBD in der vorherigen Sitzung seien nun auch die Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung für die Wahlkreiseinteilung herangezogen und Abweichungen begründet worden. Die tatsächliche Entwicklung müsse in der nächsten Legislaturperiode überprüft, und gegebenenfalls müssten dann Anpassungen vorgenommen werden.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) kritisiert, dass die Umsetzung des Urteils des Staatsgerichtshofs vom Dezember 2024 so lange gedauert habe und das Gesetz nun wohl zum letztmöglichen Zeitpunkt beschlossen werde, um rechtzeitig vor der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landtagswahl 2027 in Kraft zu treten. Auch das Ergebnis rechtfertige die Dauer des Verfahrens insbesondere hinsichtlich der Wahlkreiskontinuität nicht. Dass sich der nächste Landtag voraussichtlich wieder mit dem Thema werde beschäftigen müssen, sei sehr bedauerlich, ebenso wie der Umstand, dass die CDU-Fraktion anlässlich einer so großen Reform nicht von Anfang an miteinbezogen worden sei. Die Erhöhung der Zahl der Wahlkreise auf 90 könne die CDU-Fraktion ebenfalls nicht mittragen. Dies sei in der heutigen Zeit das falsche Signal.

Abg. **Stefan Marzischewski-Drewes** (AfD) schließt sich seiner Vorrednerin an. Auch die AfD-Fraktion halte eine weitere Aufblähung des Landtages für nicht gut. Aus ihrer Sicht sollten zudem die Abweichungen der Wahlkreisgrößen mit Blick auf das Demokratieprinzip so gering wie möglich gehalten und keine „Ausreden“ für größere Unterschiede gesucht werden. Insofern werde sie den Gesetzentwurf ablehnen.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) weist den Vorwurf der Abg. Butter, dass die CDU-Fraktion nicht frühzeitig eingebunden worden sei, zurück. Man habe durchaus mit einzelnen Abgeordneten der CDU-Fraktion informell Rücksprache gehalten, und dabei seien keine gravierenden Bedenken geäußert worden.

**Beschluss**

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 17 mit der in der Sitzung besprochenen Änderung anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, GRÜNE

*Ablehnung:* AfD

*Enthaltung:* CDU

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Birgit Butter (CDU).

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

**Vertrauliche Niederschrift der 80. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport vom 4. September 2025**

Der **Ausschuss** behandelt diesen Tagesordnungspunkt **in einem vertraulichen Sitzungsteil**. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

\*\*\*